

Anlage zur Beschlussvorlage

Nach dem derzeit vorliegendem Gesetzesentwurf zur Neuorganisation des SGB II-Vollzugs sind folgende Varianten vorgesehen:

„gemeinsame Einrichtung“ (gE):

§ 44 c neu SGB II bedeutet die modifizierte Fortführung der Zusammenarbeit zwischen Bundesagentur und Landkreis im Bereich SGB II in einer Mischbehörde. Diese Zusammenarbeit soll durch eine Grundgesetzänderung legalisiert werden. Teile der bisher vertraglich geregelten Zusammenarbeit werden nun gesetzlich geregelt. Die Umstellung erfolgt per Gesetz zum 01.01.2011.

Die künftige gemeinsame Einrichtung ist nicht identisch mit dem bisherigen ARGE-Modell. Im Rahmen der gemeinsamen Einrichtung dürfte der Einfluss der BA größer werden. Es besteht die Gefahr, dass über kurz oder lang die BA-Strukturen auf die Organisation der gemeinsamen Einrichtung übertragen werden. Insbesondere die Einführung eines Service-Centers, welche alle Anrufe zentral entgegennimmt und die Einführung der Teambearbeitung. Die bürgernahe Bearbeitung mit persönlichen Ansprechpartnern, welche die ARUSO derzeit auszeichnet, ginge dadurch verloren.

„zugelassener kommunaler Träger“ (zkT):

§ 6a neu SGB II bedeutet die gesamte Aufgabenwahrnehmung im Bereich SGB II dem Landkreis zu übertragen. Dieses Modell wird seit 2005 bereits in 69 (inzwischen 67) Landkreisen/kreisfreien Städten (z.B. im Landkreis Miesbach) praktiziert.

	Gemeinsame Einrichtung (Jobcenter)	zugel. kommunaler Träger
Organe/ Organisation	Kooperationsschuss (auf Landesebene) - Koordination der Umsetzung SGB II - Unterrichtsrecht durch gE - Entscheidung bei Meinungsunterschieden in Trägerversammlung - Beratung bei Einsetzung / Abberufung des Geschäftsführers - Empfehlungen bei grundsätzlichen Angelegenheiten der gE. - Erster Vorsitzender kann durch BMAS bestimmt werden Beirat beratende Funktion für Planung/ Umsetzung Arbeitsmarktprogramm Trägerversammlung - Bestellung / Abberufung des Geschäftsführers (einfache Mehrheit reicht!)	übergeordnete Gremien sind nicht erforderlich Beirat oder vergleichbares Gremium kann –wenn von Kreisgremien gewünscht- eingerichtet werden Nutzen der vorhandenen Landkreisgremien;

	- Interne Organisation, Betreuungsschlüssel - Standortänderung der gE - Entscheidung über Fremdvergabe von Eingliederungsleistungen - Ordnung in der Dienststelle - Arbeitsplatzgestaltung - Dienstvereinbarungen mit Personalrat - Aufstellung Stellenplan (nicht die Genehmigung der Stellen) - grds. Regelungen mit den Beschäftigten - Qualifizierungs- und Entwicklungsplanung für Mitarbeiter - Beschluss des Integrations- bzw. Arbeitsmarktprogrammes Geschäftsführer - führt die Geschäfte der gE - gerichtliche und außergerichtliche Vertretung - Umsetzung der Beschlüsse der Trägerversammlung - Dienst- Personal- und arbeitsrechtliche Befugnisse mit Ausnahme Einstellung und Entlassung von Mitarbeiter	kein darüber hinaus gehender Regelungsbedarf mehr gegeben Der Bereich SGB II ist ein „normaler“ Fachbereich des Landratsamtes und somit dem Landrat unterstellt Landkreis (Landrat) entscheidet selbst über Aufbau- und Ablauf-Organisation; einzige Vorgabe: „eigenständige Einrichtung“, d.h. organisatorische und finanzielle Abgrenzung zu anderen Bereichen des Landratsamtes Leitung durch Fachbereichsleiter; unterstellt einem Abteilungsleiter
Personal	Die Trägerversammlung beschließt den Stellenplan, aber unter Genehmigungsvorbehalt der Träger. (d.h. ein einzelner Träger bzw. der Bund kann die Entscheidung der Trägerversammlung hierzu blockieren). Es bleibt bei mind. zwei Dienstherren innerhalb der gE (mit aller auch bisher herrschenden Ungleichbehandlung und Reibungsflächen)	Die Kreisgremien u. Landrat entscheiden über die personelle Ausstattung. → keine starren zentralen Vorgaben des Bundes für die Personalbewirtschaftung Die in der ARGE tätigen BA-Beschäftigten gehen kraft Gesetz zum 01.01.2012 auf Landkreis über; bis zu 10 % (dies entspr. 1 MA) können „abgelehnt“ werden. → einheitliche(s) Tarifrecht → gemeinsame Personalentwicklung möglich → für alle Beschäftigten <u>ein</u> Leistungsbeurteilungssystem, gleiche Entwicklungsmöglichkeiten, <u>eine</u> Arbeitszeitregelung → bei Personalisierungen kein Abstimmungsbedarf mit <u>zwei</u> Trägern Wechsel von Personal zwischen SGB II-Bereich und übrigen

	Alle (auch kommunale!) Mitarbeiter werden kraft Gesetz für fünf Jahre der gE zugewiesen Es ist für die g.E. eine eigene Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen Sowie ein eigener Personalrat, eine Schwerbehindertenvertretung sowie eine Jugend- und Ausbildungsververtretung einzurichten	Landratsamt möglich keine zusätzliche eigene Personalvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Jugend- u. Ausbildungs- sowie Schwerbehindertenvertretung
Finanzierung von Eingliederungs- und Verwaltungskosten	Maßgeblich ist weiterhin die Bundes-Eingliederungsmittelverordnung (§ 46 SGB II) Kostenbelastung wie bisher Kostentragungsschlüssel für Verwaltungskosten: 12,6 % für Kommune intransparente Verwaltung der Haushaltsmittel wie bisher; zusätzlich ein bestellter Beauftragter für den Haushalt (BfH) in der gE. nötig nur bedingter Einfluss, insb. bzgl. Einsatz der Eingliederungsmittel, durch Landkreis, insb. wenn GF von BA gestellt	Auch hier gilt die Bundes-Eingliederungsmittelverordnung; Zuteilung Verwaltungsbudget ohne vorherigen Abzug für BA-Overhead; grds. keine Mehrkosten im Vergleich zu gE; Bund bleibt in Finanzierungsverantwortung für seine Leistungen Lediglich ein Anteil von 12,6% der Verwaltungskosten fällt für den Landkreis an Die Mittel werden mit den HH-Systemen des LRA unter Federführung der Kämmerei verwaltet; eigener BfH entbehrlich, fachbereichseigene Budgetverantwortung; Risiko von Mehrkosten in gleichem Umfang wie bei gE vorhanden; durch eigene Steuerung/Controlling Risikominimierung möglich gesteigertes Kostenrisiko im Rahmen von Regressforderungen bei fehlerhaftem Verwaltungshandeln Landkreis kann sowohl den Einsatz eigener Ressourcen für die Verwaltung als auch des Eingliederungsbudgets für aktive Arbeitsmarktpolitik bestimmen
EDV/ Infrastruktur	weiterhin zentrale Datenhaltung in Nürnberg	Landkreis ist Herr über eigene Daten; Auswertungen können jederzeit in Eigenregie erfolgen

	Zwingende Vorgabe der Nutzung der fehlerbehafteten und umständlichen Anwendungen der BA (VERBIS, A2LL, CoSach usw.), welche zudem keine Schnittstellen zueinander haben Bund/BA entscheidet alleine über Weiterentwicklung der Software In vorauss. 2013 wird von A2LL auf ALLEGRO umgestellt. Eine automatische Datenübernahme aus A2LL ist hierfür <u>nicht</u> vorgesehen! Technische Betreuung/Support durch BA	Anschaffung eigener IT (EDV); die gesamte Aufgabenwahrnehmung wird über die vom Landkreis angeschaffte Software (z.B. Prosoz oder OK.Sozius) abgewickelt. → Anwendungen für die Leistungsgewährung, die Arbeitsvermittlung und die Buchungen sind untereinander vernetzt; Mehrfacheingaben sind nicht mehr notwendig → schnellere Umsetzung von Gesetzesänderungen möglich → (polit.) Verantwortung für Funktionieren/Probleme bei Lkr. kein zusätzlicher Erfassungsaufwand gegenüber gE., da auch hier manuelle Umstellung (2013) ansteht Die EDV-Betreuung ist seitens des Landratsamtes für den Bereich SGB II in Eigenregie sicherzustellen. Dies wird durch den Fachbereich EDV erfolgen. Konditionen bzgl. Übernahme des vorhandenen u. gemeinsam angeschafften Mobiliars sind noch nicht bekannt
Aufsicht/ Steuerung	Die beiliegenden Ablaufpläne verdeutlichen den effizienten Steuerungsstrang im Bereich des zugelassenen kommunalen Trägers im Vergleich zur gemeinsamen Einrichtung:	
Schnittstellen	Im Optionsfall könnte es zu Reibungen an den Schnittstellen zum SGB III (Arbeitsagentur) kommen; jedoch könnte die Zusammenarbeit an den Schnittstellen zum SGB VIII (Jugendhilfe) und SGB XII (Sozialhilfe) optimiert werden.	
Änderungen /Handlungsbedarf im Fall der Option	Arbeitgeber-Service: Es wird ein eigener Arbeitgeberservice eingeführt, welcher selbständig Stellen akquiriert. Soweit Nachbarlandkreise wie Freising oder Ebersberg ebenfalls optieren, sollte hier eine enge Kooperation oder sogar ein gemeinsamer AGS angestrebt werden. → Hier ist grunds. mit Mehrkosten (ca. 10.000 – 15.000 €/Jahr) zu rechnen; allerdings auch mit besseren Vermittlungserfolgen und somit spürbaren Einsparungen bei den SGB II-Leistungen für die Kosten der Unterkunft	

Ausbildungsstellenvermittlung:

Dies wird bisher von der Arbeitsagentur gegen Vergütung erbracht. Ob eine weitere Beauftragung der Arbeitsagentur erfolgen kann, wäre ggf. zu prüfen.
→ Hier ist grundsätzlich mit keinen Mehrkosten zu rechnen.

Ausschreibungen von Eingliederungsleistungen:

Ausschreibungen können bzw. müssen nicht mehr gegen Vergütung über das Regionale Einkaufszentrum der Arbeitsagentur erfolgen, sondern sind – wo dies gesetzlich geboten ist- in Eigenregie abzuwickeln. Gewisse Erfahrungswerte liegen in der ARUSO hierzu vor. Dazu kann, als Synergie-Effekt, das Einkaufs Know-how der Landkreisverwaltung genutzt werden. Spielräume für Vergaben im Rahmen einer sog. Freihändigen Vergabe können genutzt werden.

→ Hier ist grundsätzlich mit keinen Mehrkosten zu rechnen.

Ärztliche und psychologische Begutachtung:

Dies wird bisher von der Arbeitsagentur gegen Vergütung erbracht. Hier ist zu prüfen, ob entsprechende eigene Kapazitäten beim Gesundheitsamt aufgebaut werden sollen. Alternativ käme die Beauftragung externer Stellen in Frage.

→ Hier ist grundsätzlich mit keinen Mehrkosten zu rechnen.

Forderungseinzug:

Dies wird bisher von der Arbeitsagentur gegen Vergütung erbracht. Der Forderungseinzug ist seitens des Landratsamtes für den Bereich SGB II in Eigenregie sicherzustellen. Dies kann durch die Kreiskasse oder durch den SGB II-Fachbereich selbst erfolgen. Ein bis zwei Vollzeitstellen werden hierfür erforderlich. Unterhaltsforderungen werden ohnehin durch die Unterhaltsstelle der ARUSO selbst geltend gemacht.

→ Hier ist grundsätzlich mit Mehrkosten (ca. 5.000 €/Jahr) zu rechnen; allerdings wird der Landkreis hierdurch wieder Herr über das Forderungsverfahren; Entscheidungen über Niederschlagungen von Forderungen können durch das Landratsamt getroffen werden

Controlling:

Ein Controlling ist seitens der Landkreisverwaltung für den Bereich SGB II aufzusetzen; Es ist zu klären, ob dies durch die Controlling-Stelle des Landratsamtes oder durch den Fachbereich SGB II dann selbst gewährleistet werden soll; Personalkapazitäten sind in jedem Fall hier einzuplanen. → Hier ist grundsätzlich mit Mehrkosten (ca. 10.000 – 15.000 €/Jahr) zu rechnen; ein effektiveres und schlankeres, auf die Bedürfnisse des zkt zugeschnittenes Controlling, entlastet die Fachbereichsleitung von der Verfolgung zahlreicher nicht relevanter Kennzahlen.

EDV-Betreuung:

Dies wird bisher von der Arbeitsagentur gegen Vergütung erbracht. Die EDV-Betreuung ist seitens des Landratsamtes für den Bereich SGB II in Eigenregie sicherzustellen. Dies wird durch den Fachbereich EDV erfolgen.
→ Hier ist grundsätzlich mit keinen Mehrkosten zu rechnen;

Entfallende Vergütungen von Dienstleistungen an die BA:

Folgende Dienstleistungen, die derzeit an die Arbeitsagentur zu vergüten sind, würden im Optionsfall entfallen: Finanzabwicklung, zentrale Verwaltungsdienstleistung, Mietvertragsmanagement, Flächen- u. Bewirtschaftungsmanagement.

→ Hier ist mit Kosteneinsparungen (ca. 3.000 €/Jahr) zu rechnen;

Entfallende Aufgaben:

Trägerversammlung und Beirats-Sitzungen entfallen. Grundsätzliche Entscheidungen und deren Umsetzung werden ausschließlich mit dem Landratsamt/Kreisgremien abgestimmt.

Zahlreiche zeitintensiven Abfragen (Personal-Monitoring, Rückstandsabbau, Fehlerquoten, Haushaltsmittelausschöpfung etc.), welche von der BA im Rahmen der Gewährleistungsverantwortung von den ARGEn bisher gefordert werden, würden entfallen.